



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2025/0628/01
öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile

<i>Fachbereich:</i> Büro der Stadtvertretung <i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	<i>Datum</i> 10.03.2025 <i>Verantwortlich:</i> Stadtvertretervorsteher
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	20.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kommunalverfassung ist mit Wirkung ab dem 09. Juni 2024 in wesentlichen Punkten geändert worden. Dementsprechend muss die Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile angepasst werden.

Im § 4 Absatz 4 sind Einzelheiten für die Übertragung der öffentlichen Sitzungen geregelt.

§ 4 a regelt die digitale Durchführung von Sitzungen.

Bei Vergabeverfahren entscheidet der Hauptausschuss nach der Neuregelung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab bestimmten Wertgrenzen.
Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nunmehr ohne die Beteiligung von Gremien.

Nach der 1. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung können Aufwandsentschädigungen angepasst werden.

Demzufolge sind die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld angepasst worden.

Nach § 42 KV M-V erfolgt die Besetzung der Ortsteilvertretungen nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	X	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	X	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	X	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel	54.600,00 €				
Mehrbedarf	€				
Gesamtkosten	€				
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlage/n

1	Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile (öffentlich)
---	--

Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Seite 777) in der Fassung der letzten Änderung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V Seite 154) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow in der Sitzung am 20.03.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hagenow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Rot das Brustbild eines hersehenden Bischofs mit natürlicher Gesichtsfarbe, silbernem Haar, rotverzierter goldener Bischofsmütze und goldenem Gewand“.
- (3) Die Flagge der Stadt Hagenow ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; auf dem roten Streifen liegt am Liek die Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.
- (4) Die Dienstsiegel der Stadt Hagenow tragen das Wappen und die Umschrift „STADT HAGENOW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hagenow ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in der Regel bis zur nächsten Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 45 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsitzerin oder Stadtvertretervorsitzer.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Bei einer Dringlichkeitssitzung beträgt diese Frist einen Arbeitstag.

Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet und allen Stadtvertreterinnen / Stadtvertretern über das Ratsinformationssystem

„ALLRIS“ - Mitteilung - zugestellt werden.

- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretungen werden durch die Stadt im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
- a) Der Livestream der Stadtvertretung wird live auf dem YouTube-Kanal der Stadt öffentlich bereitgestellt. Die Aufnahmen werden für einen Monat gespeichert und sind auf Antrag bei der Stadtvertretervorsteherin oder dem Stadtvertretervorsteher, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abrufbar und werden anschließend gelöscht.
 - b) Die Übertragung der Sitzung der Stadtvertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - c) Die Einwohnerfragestunde wird im Livestream übertragen. Sowohl zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung als auch zu Beginn der Einwohnerfragestunde wird auf die Live-Übertragung hingewiesen. Sollte die fragestellende Person einer Übertragung nicht zustimmen, muss dies vor dem Redebeitrag der Stadtvertretervorsteherin oder dem Stadtvertretervorsteher angezeigt werden.
 - d) Die Bildübertragung zeigt das Präsidium und das Rednerpult. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
 - e) Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Stadtvertretervorsteherin oder dem Stadtvertretervorsteher schriftlich an. Die Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
 - f) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - g) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Stadtvertretervorsteherin oder den Stadtvertretervorsteher auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
 - h) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Fall einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert von
 1. Bauleistungen ab 250.000,00 bis 500.000,00 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen ab 100.000,00 bis 250.000,00 Euro,
 3. Freiberufliche Leistungen ab 20.000,00 bis 150.000,00 Euro.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen ab 100.000,00 bis 250.000,00 Euro,
 2. Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Forderungen und anderen Rechten ab 50.000,00 bis 100.000,00 Euro
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 Euro, - bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks -,
 4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 30.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro Jahresmiete bzw. – Pacht oder einer Miet-/Pachthöhe ab 15.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als 3 Jahren oder

- b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
5. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes zwischen 25.000,00 Euro und 100.000,00 Euro liegt.
 6. Hingabe von Darlehen ab 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, - ausgenommen sind Geldanlagen im Rahmen der Anlagerichtlinie, diese sind Geschäfte der laufenden Verwaltung - ,
 7. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte ab 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 8. Kreditaufnahmen im Rahmen des beschlossenen Haushalts und der Kreditgenehmigung der Rechtsaufsicht sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 9. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab 100,00 Euro bis 999,99 Euro,
 10. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung ab 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den genannten Personenkreis vertreten werden, zu beschließen beabsichtigt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen ab 100.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
 2. Abschluss von Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
 3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge ab 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden

Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Entscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2-7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet nach § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Einen Finanzausschuss mit den Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Grundstücksangelegenheiten, Beiträge und sonstige Abgaben.

Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich aus mindestens vier Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

Einen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit den Aufgaben: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Verkehr, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten und Denkmalpflege. Der Ausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, davon mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport mit den Aufgaben: Betreuung der Schulen und Sportentwicklung, Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung sowie Senioren- und Behindertenbetreuung. Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Umwelt und Ordnung mit den Aufgaben: Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Kleingartenanlagen und Ordnung. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens vier Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Handwerk, Gewerbe und Tourismus mit den Aufgaben: Entwicklung Wirtschaftsförderung, Handwerk, Gewerbe und Tourismus. Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich

zusammen aus mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse laut Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Besetzung der Ausschüsse oder die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter eines Gremiums erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KV M-V. Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 werden für die Ausschüsse stellvertretende Ausschussmitglieder benannt.
- (5) Die Stadtvertretung hat die Möglichkeit, einen nicht ständigen Ausschuss zur Untersuchung von Sachverhalten einzuberufen. Mit diesem Ausschuss wird der Stadtvertretung die Möglichkeit gegeben, Sachverhalte selbstständig zu untersuchen, um ihrer Aufsichtspflicht vollumfänglich gerecht zu werden. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich. Eine Einberufung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung. Direkt bei der Einberufung müssen die Sachverhalte konkret benannt werden.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 3.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 BauGB Abs. 2 – (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB – Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion,
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB – (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,

- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB, § 177 Abs. 1 BauGB – Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot -, § 178 – und § 179 Abs. 1 BauGB. Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro.
 - (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro pro Monat.
 - (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Entsprechend § 71 Abs. 4 KV M-V unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister rechtzeitig den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Stadtvertretung kann weitere wichtige Angelegenheiten, z.B. mittels Beschluss, festlegen. Die Stadtvertretung hat die Möglichkeit, den Vertretern zu den wichtigen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 pro Monat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 pro Monat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten wird nach § 41 Abs. 2 Satz 1 KV M-V auf den Hauptausschuss übertragen.
Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Hagenow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9 a Beiräte

- (1) Gemäß § 41 a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

Jugendbeirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Belange von Kindern und Jugendlichen zu behandeln und zu vertreten.

Das Mindestalter der Beiratsmitglieder beträgt 13 Jahre, das Höchstalter 25 Jahre.

Senioren- und Behindertenbeirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Belange von Senioren und Menschen mit Behinderungen zu behandeln und zu vertreten.

- (2) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Beiräte tagen öffentlich. Die Vorsitzenden der Beiräte können an den Ausschusssitzungen teilnehmen und erhalten für alle wichtigen Angelegenheiten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, Antrags- und Rederecht.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 380,00 Euro im Monat, zuzüglich einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktion, denen sie angehören. Der oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtvertretung erhalten für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro im Monat sowie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören. Der oder die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, neben der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, denen sie angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ortsteilbeiratssitzungen. Die Ortsteilbeiratsvorsitzenden erhalten für die Leitung der Ortsteilbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterin und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie

monatlich 300,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 450,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 600,00 Euro überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagenow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.hagenow.de öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Adresse der Stadtverwaltung der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in den „Hagenower Blättern“ der Stadt Hagenow“. Diese erscheinen kostenfrei und werden an alle Haushalte der Stadt verteilt. Daneben sind sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.hagenow.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist wie im Absatz 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 und 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus, Lange Straße 28-32; in Granzin, Dorfstraße 09; in Hagenow Heide, Hagenower Straße 44; in Scharbow, Lindenweg 2a; in Viez, Lindenstraße 06; in Zapel, Hauptstraße 11 zu veröffentlichen.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 - 2 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen sind über die Internetseite www.hagenow.de einzusehen.

§ 12 Ortsteile / Ortsteilbeiräte

- (1) Zur Stadt Hagenow gehören die Ortsteile Hagenow Heide, Viez, Granzin, Zapel, Scharbow und Sudenhof (laut Anlage 1).
- (2) Für die Ortsteile Hagenow Heide, Viez, Granzin, Zapel und Scharbow werden Ortsteilbeiräte mit beratender Funktion gebildet. Die Ortsteilbeiräte bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Aus der Mitte der Ortsteilbeiräte wird ein Ortsteilbeiratsvorsitzender oder eine Ortsteilbeiratsvorsitzende gewählt.
- (3) Der Ortsteilbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Der Ortsteilbeirat fördert die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegt die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.
- (4) Die oder der Ortsteilbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen. Die Mitglieder der Stadtvertretung, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben das Recht, den Sitzungen und den Einwohnerversammlungen der Ortsteilbeiräte beizuwohnen.
- (5) Die Ortsteilbeiräte können sich zur Regelung innerer Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile vom 11.10.2021 außer Kraft.

Hagenow, den

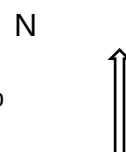
Thomas Möller
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Hagenow



Abb.: Übersichtskarte

Karte ohne Maßstab



Legende:
Stadtgrenze
Gemarkungsgrenze